
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 19.12.2023

Seite 1005

Nr. 163

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 18. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen vom 17.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 307 / Nr. 55), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 28.06.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 525 / Nr. 84), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Wortlaut „nach der ersten Wiederholung“ ersetzt durch den Wortlaut „nach der letzten Wiederholung“.
- b) Es wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Für die Durchführung einer solchen Ergänzungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Klausurergebnisses ein Antrag beim Bereich Prüfungswesen zu stellen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 15.11.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 18. Dezember 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

